

## Beobachtungsverfahrensrichtlinie

Berliner Fußball-Verband e.V.  
Schiedsrichterausschuss



### 1. Beobachtungen im Leistungsbereich

- a) SR im Leistungsbereich werden grundsätzlich beobachtet. Die Anzahl der Beobachtungen wird vor der Saison auf der Grundlage der vorhandenen Beobachtungskapazitäten festgelegt und den SR bekannt gegeben.
- b) Im Falle knapper Beobachtungskapazitäten kann für einzelne SR eine abweichende Beobachtungszahl festgelegt werden. In Betracht kommen insbesondere SR, die eine oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:
  - SR wechselt erst nach Beginn der Saison in den Berliner Leistungsbereich
  - SR amtiert bereits mehrere Jahre in der betreffenden Spielklasse und verzichtet auf das Aufstiegsrecht
  - SR erklärt, nach der Saison in der betreffenden Spielklasse aufzuhören.
- c) SR, für die eine abweichende Beobachtungsanzahl festgelegt wird, sollen zumindest eine Kontrollbeobachtung erhalten. Bei SR, die das letzte Jahr in der betreffenden Spielklasse amtieren, kann darauf verzichtet werden. Es ist vorab festzulegen, ab welcher Beobachtungsnote die Qualifikation für die betreffende Spielklasse als nachgewiesen betrachtet wird (Qualifikationsnote). Sofern die Beobachtungsnote knapp unter dieser Qualifikationsnote liegt, ist eine zweite Kontrollbeobachtung durchzuführen. Liegt auch die zweite Beobachtung unter der Qualifikationsnote oder die erste Beobachtung deutlich unter der Qualifikationsnote, ist die reguläre Anzahl an Beobachtungen durchzuführen.

### 2. Ansetzung von Beobachtungen

Für die Ansetzung von Beobachtungen ist der Beobachter-Ansetzer zuständig. Die Ansetzung erfolgt über das DFB-net und ist unverzüglich zu bestätigen. Sofern Beobachter bis zu dem durch die SRO festgelegten Termin keinen Freitermin eingetragen haben, sind sie für den Beobachter-Ansetzer grundsätzlich ansetzbar. Sofern Beobachter angesetzte Beobachtungen nicht wahrnehmen können, haben sie diese unverzüglich abzusagen. Der Beobachter-Ansetzer kann Beobachter von ihren Spielen absetzen, wenn sie diese bis drei Tage vor dem Spieltag nicht bestätigt haben. Für kurzfristige Ansetzungen ist die Frist angemessen anzupassen.

### **3. Anfertigung von Beobachtungen**

- a) Beobachtungen sind von den Beobachtern innerhalb von einer Woche nach dem Spieltag im DFB-net anzufertigen und freizugeben. Eine Überschreitung der Frist ist mit dem Beobachter-Ansetzer abzustimmen.
- b) Werden Beobachtungen nicht fristgerecht erstellt, erinnert der Beobachter-Ansetzer an die Fertigung und Freigabe der Beobachtungen. Bei Beobachtern, die bereits häufiger die Frist nicht eingehalten haben, kann darauf verzichtet werden.
- c) Sind Beobachtungen zwei Wochen nach dem Spieltag nicht erstellt, werden die betreffenden Beobachter durch den Beobachter-Ansetzer zu keinen neuen Beobachtungen angesetzt. Von bereits erfolgten Ansetzungen erfolgt eine Absetzung.
- d) Sofern Beobachtungen deutlich nach dem Spieltag nicht gefertigt und freigegeben sind, kann der Beobachter-Ansetzer den Beobachter vom Spiel zurückziehen. Die Beobachtung gilt in diesem Fall als nicht durchgeführt und wird so behandelt, als sei die Ansetzung nicht erfolgt.

### **4. Kontrolle und Freigabe von Beobachtungen**

- a) Nach Freigabe der Beobachtungen durch die Beobachter werden diese durch den Beobachter-Ansetzer daraufhin kontrolliert, ob sie inhaltlich widerspruchsfrei sind und mit der geltenden Beobachtungsrichtlinie in Einklang stehen. Wenn dies der Fall ist, werden die Beobachtungen durch den Beobachter-Ansetzer freigegeben.
- b) Sofern der Beobachter-Ansetzer Beanstandungen hat, sind die Beobachter von ihm zu kontaktieren. Die Beanstandungen sind mit den Beobachtern zu besprechen und möglichst Einigkeit zu erzielen. Ggf. sind die Beobachtungen nach Absprache durch die Beobachter oder den Beobachter-Ansetzer gemäß der erzielten Einigung abzuändern und sodann durch den Beobachter-Ansetzer freizugeben.
- c) Kann der Beobachter-Ansetzer keine Einigung mit den Beobachtern erzielen, ist er berechtigt, selbst die Beobachtung abzuändern. In diesem Fall hat er kenntlich zu machen, an welchen Stellen er eine Änderung an Note und/oder Text vorgenommen hat.

### **5. Einsprüche und Beschwerden gegen Beobachtungen**

- a) SR sind berechtigt, über ihre Lehrgemeinschaften Einspruch gegen Beobachtungen beim Beobachter-Ansetzer einzulegen. Ein Einspruch hat innerhalb von zwei Wochen nach Freigabe des Beobachtungsbogens zu erfolgen. Ab dem 01.05. eines jeden Spieljahres verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. Der Einspruch soll begründet sein.
- b) Sofern der Beobachter-Ansetzer den Einspruch für begründet hält, hilft er diesem ab und ändert die Beobachtung entsprechend. Sofern er den Einspruch für nicht oder nicht vollständig begründet hält, leitet er ihn an den Leiter des Arbeitskreises I weiter. Dieser entscheidet über den Einspruch und teilt das Ergebnis mit einer kurzen Begründung dem SR, der Lehrgemeinschaft und dem Beobachter-Ansetzer mit.

- c) Gegen die Entscheidung des Leiters des Arbeitskreises I können SR über ihre Lehrgemeinschaft beim Leiter des Arbeitskreises I innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen und hat sich mit der Begründung der Einspruchsentscheidung auseinanderzusetzen. Sofern der Leiter des Arbeitskreises I die Beschwerde für begründet hält, hilft er dieser ab und ändert die Beobachtung entsprechend. Sofern er die Beschwerde für nicht oder nicht vollständig begründet hält, leitet er sie an den SRA weiter. Dieser entscheidet über die Beschwerde und teilt über den Leiter des Arbeitskreises I das Ergebnis mit einer kurzen Begründung dem SR, der Lehrgemeinschaft und dem Beobachter-Ansetzer mit.
  
- d) In b) und c) tritt an die Stelle des Leiters des Arbeitskreises I bei SR des Arbeitskreises II der Leiter des Arbeitskreises II und bei SR des JLK die JLK-Leitung.

Schiedsrichterausschuss  
15. August 2022